



BEG Förderprogramm 2024

# Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Novelliertes Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Seit 01. Januar 2024 ist für Heizsysteme die Nutzung von 65 % erneuerbaren Energien im Neubau Pflicht, im Gebäudebestand gilt die schrittweise Umsetzung. Neu ist die übergreifende Einbindung der Versorgungsinfrastruktur in Form einer Wärmeplanung von Städten und Gemeinden, die je nach Einwohnerzahl bis spätestens Mitte 2028 vorliegen muss. Die Kommunale Wärmeplanung soll zeigen, ob es vor Ort eine klimafreundliche Fernwärmeversorgung gibt oder geben wird, an die ein Gebäude angeschlossen werden kann.

## Regelungen im Neubau

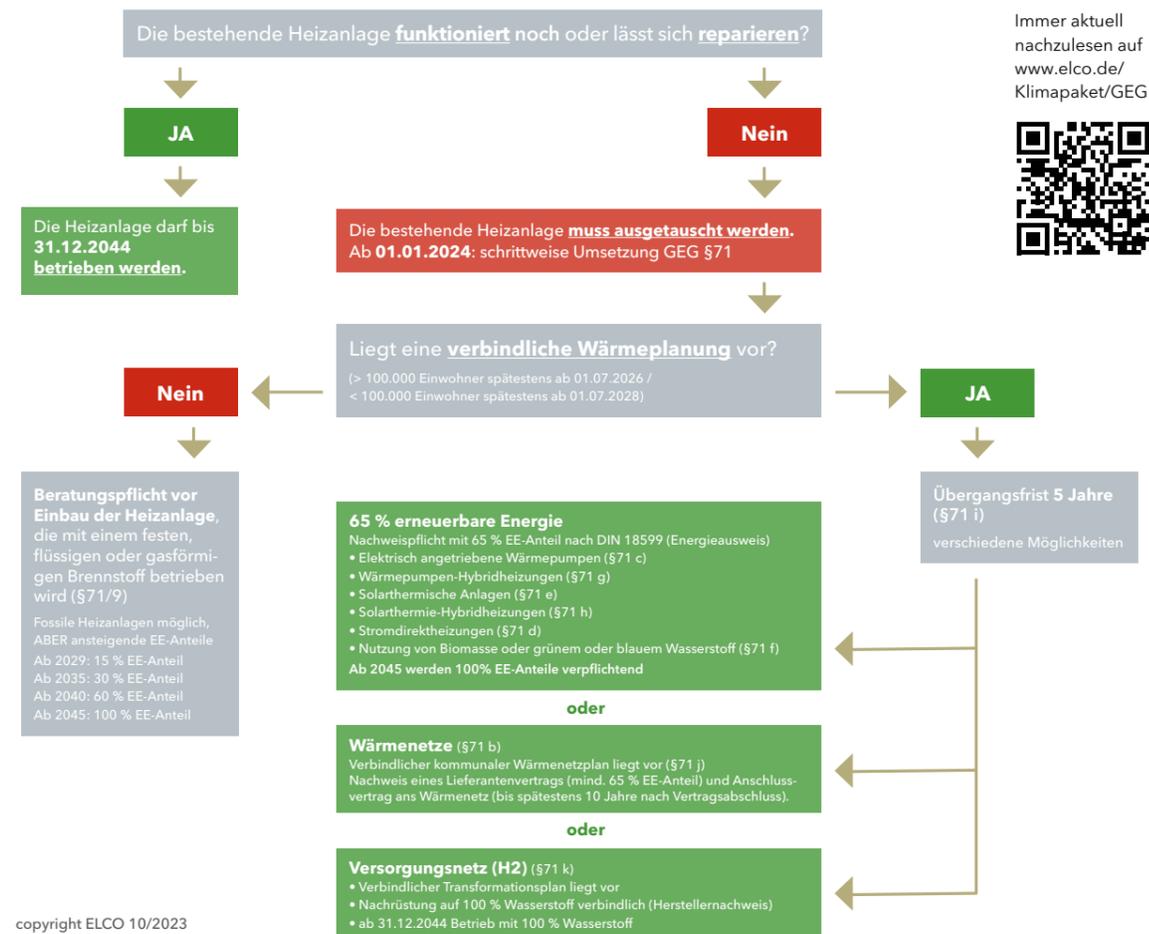
Seit dem 1. Januar 2024 müssen in ausgewiesenen Neubaugebieten der erneuerbare Anteil von neu installierten Heizungen bei 65 % liegen. Wie das erreicht wird, ist durch die Technologieoffenheit des GEG nicht festgelegt.

Nachfolgende Optionen erfüllen die Vorgaben des GEG:

- Wärmepumpe
- Wärmepumpen-Hybridanlage
- Solarthermie-Hybridanlage
- Gasförmige/flüssige Biomasse
- Stromdirektheizung
- Wärmenetzanschluss

## Die wichtigsten Fakten im Gebäudebestand

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die aktuelle Regelung für Bestandsgebäuden und gibt einen Überblick zu den notwendigen Maßnahmen bzw. Möglichkeiten:



# BEG Förderprogramm

## Bundesförderung für effiziente Gebäude ab Januar 2024

Nach der Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), wird die Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energien ab spätestens 2028 für alle neuen Heizungen verbindlich. Um die zusätzlichen Investitionen bezahlbar zu machen, wurde auch die Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) angepasst.

An der bisherigen Grundstruktur der Förderrichtlinien wurde im Kern festgehalten. Unverändert bleibt die Unterteilung in systemische Maßnahmen (BEG WG/NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM). Für Neubauten gilt weiterhin die Richtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ (KfN).

## Eckpunkte der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für den Heizungstausch

### Grundförderung 30 % (Investitionszuschuss)

Beim Heizungstausch steht allen Gebäudeeigentümern die Grundförderung in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten offen. Dabei gelten bei Zuschüssen unterschiedliche Höchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

### Klima-Geschwindigkeitsbonus 20 %

Selbst nutzende Gebäudeeigentümer erhalten bei frühzeitigem Austausch alter fossiler Heizanlagen weitere Zuschüsse. Abhängig von Austauschzeitpunkt: Ab 2024 beträgt der Bonus 20 %, ab 2029 17 % und ab 2031 reduziert sich der Bonus alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte. Zum 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.

### Einkommensabhängiger Bonus 30 %

Eigentümer die ihr Gebäude selbst nutzen und ihr zu versteuerndes Einkommen bis zu 40.000 EUR beträgt, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss zu ihren Investitionskosten.

### Die Aufsummierung einzelner Boni ist begrenzt

Die Höhe der förderfähigen Investitionskosten werden für die erste Wohneinheit auf 30.000 EUR, für die zweite bis sechste auf 15.000 EUR und 8.000 EUR ab der siebten Wohneinheit begrenzt. Die einzelnen Fördersätze dürfen kumuliert werden, jedoch wird die Summe auf 55 % begrenzt. Nur Eigentümer, die ihr Gebäude selbst nutzen, haben die Möglichkeit, über den Einkommensbonus maximale Förderhöhe von bis zu 70 % zu erreichen.

## Weitere Zuschüsse im Rahmen des BEG

Neben den Maßnahmen zum Heizungsaustausch, können noch Zuschüsse für Maßnahmen an der Gebäudehülle (15 %), an der Anlagentechnik (15 %) und für die Heizungsoptimierung (15 %) beantragt werden. In diesen Fällen gibt es die Möglichkeit, die Boni mit einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) um weitere 5 % zu erhöhen.

## Förderung von Fachplanung und Baubegleitung bleibt unverändert

Gefördert werden auch Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen, wenn sie von einem Energie-Experten durchgeführt, geprüft und dokumentiert wurden. Der Fördersatz liegt bei 50 %.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage [www.elco.de](http://www.elco.de)

Mehr Infos?  
Einfach QR-Code  
scannen!



# BEG Förderprogramm-Einzelmaßnahmen

Seit 1. Januar 2023

## Übergreifende technische Mindestanforderungen (TMA)

Bei der Planung und Ausführung gelten übergreifende Anforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Zur korrekten Dimensionierung und Auslegung der Anlage ist eine Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 erforderlich. Als Fördervoraussetzung gilt:

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. Ausnahmen: Bei förderfähigen Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden.
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B.
- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist die Konnektivität von geförderten Heizungsanlagen herzustellen.

## Förderübersicht zum Heizungsaustausch

### Zuschuss für Heizungstechnik 30 %

- Der Zuschuss wird gewährt als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe des jeweiligen Fördersatzes.
- Die maximale Höhe der Förderung ist dabei insgesamt begrenzt durch die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben.
- Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 55 %, nur im Falle der selbstnutzenden Eigentümer beträgt diese 70 %.

### Klima-Geschwindigkeitsbonus 20 %

- Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Altersbeschränkung) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen (zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt).
- Bis 31. Dezember 2028 beträgt der Bonus 20 %. Ab 1. Januar 2029 reduziert sich der Bonus auf 17 % und danach alle zwei Jahre um weitere 3 Prozentpunkte. Zum 1. Januar 2037 entfällt der Bonus.

### Einkommensbonus 30 %

Der Bonus von 30 Prozentpunkten wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden HH-Jahreseinkommen von bis zu 40 000 Euro für Maßnahmen nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

### Bonus in Verbindung mit einem individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus) 5 %

- Wird eine energetische Sanierungsmaßnahme umgesetzt (Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung), erhöht sich der Fördersatz für die Maßnahme um weitere 5 %.
- Der iSFP muss bereits zur Antragstellung vorliegen.

## Wärmepumpen / Wärmepumpen-Hybrid

Förderfähig sind Anlagen, die erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude zu den in der Förderrichtlinie BEG (EM) genannten Zwecken einsetzen. Elektrisch betriebene Wärmepumpen (auch als Komponente einer bivalenten Heizungsanlage) können gefördert werden, wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“  $\eta_s$  (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen.

- Wärmequelle Luft  $\eta_s$  bei (35 °C) 145 % /  $\eta_s$  bei (55 °C) 125 %
- Wärmequelle Erdwärme  $\eta_s$  bei (35 °C) 180 % /  $\eta_s$  bei (55 °C) 140 %
- Wärmequelle Wasser  $\eta_s$  bei (35 °C) 180 % /  $\eta_s$  bei (55 °C) 140 %
- Sonstige Wärmequellen  $\eta_s$  bei (35 °C) 180 % /  $\eta_s$  bei (55 °C) 140 % (z.B. Abwärme, Solarwärme)

### Beheizung über Luft

- Wärmequelle Luft  $\leq 12$  kW:  $\eta_s \geq 181$  % / Effizienzklasse A++ oder A+++
- alle Wärmequellen  $> 12$  kW:  $\eta_s \geq 150$  %

### Geräuschemissionen

Außengerät zumindest 5 dB niedriger unter den Geräuschemissionsgrenzwerten (Ab 1. Januar 2026 zumindest 10 dB niedriger)

\*) Bei Effizienzbonus: Für Wärmepumpen wird ein Bonus von 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

**70% Maximaler Fördersatz**  
30% Grundförderung  
20% Klimageschwindigkeits-Bonus  
5% Effizienzbonus\*  
30% Einkommensbonus

## Solarthermische Anlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Solare Kälteerzeugung
- Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz

### Technische Anforderungen

- Zertifiziert nach Solar-Keymark (Nachweis bei BAFA-Liste erbracht)
- Jährlicher Kollektorsertrag 525 kWh/m<sup>2</sup>
- Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung)
- Wärmemengenzähler (falls in der Solarregelung nicht abgedeckt)

**70% Maximaler Fördersatz**  
30% Grundförderung  
20% Klimageschwindigkeits-Bonus  
30% Einkommensbonus

## Wasserstofffähige Heizungsanlagen

Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben von wasserstofffähigen Heizungsanlagen, wenn diese bei Inbetriebnahme oder durch geringinvestive Maßnahmen zu 100 % mit Wasserstoff betreibbar sind. Dies gilt auch, wenn eine Belieferung mit Wasserstoff bisher nicht oder nur teilweise möglich ist.

- Bei einer Nennwärmeleistung von bis zu 70 kW muss mindestens  $\eta_s$  (= ETAs) 92 % erreichen.
- Bei Nennleistung über 70 kW müssen einen Wirkungsgrad von 87 % bei Vollast und 96 % bei 30 % Teillast erreichen. Dabei ist jeweils der Betrieb mit Erdgas bzw. Biomethan gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 maßgeblich und nicht der Betrieb mit Wasserstoff. Der Nachweis erfolgt über die Konformitätserklärung des Herstellers.

**70% Maximaler Fördersatz**  
30% Grundförderung  
20% Klimageschwindigkeits-Bonus  
30% Einkommensbonus

## Biomasse-Anlagen

Gefördert wird die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse

### Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut/ Pelletöfen mit Wassertasche

- Automatisch beschickt
- Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung
- Gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 14785 geprüft
- Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung

### Automatisch beschickte Kombinationskessel (Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz) oder besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

- Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren)
- Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung
- Emissionsarme Kessel: geprüft nach EN 303-5 oder EN 14785

**Zusätzlich bei Einhaltung des Staub-Emissionsgrenzwertes von 2,5 mg/m<sup>3</sup>, pauschal und unabhängig von der Förderhöchstgrenze 2.500 EUR**

\*) Für Biomasseheizungen wird der Bonus nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden.

**70% Maximaler Fördersatz**  
30% Grundförderung  
20% Klimageschwindigkeits-Bonus\*  
30% Einkommensbonus

## Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten EE-Heizungsanlagen, die erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 % der Gebäudeheizlast sowie mindestens 80 % ihrer Nennleistung einbinden.

**70% Maximaler Fördersatz**  
30% Grundförderung  
20% Klimageschwindigkeits-Bonus  
30% Einkommensbonus

# BEG Förderprogramm-Einzelmaßnahmen

Seit 1. Januar 2023

## Brennstoffzellen-Heizungen

Gefördert werden Brennstoffzellenheizungen die

- ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG oder Biomethan betrieben werden. Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss der Gesamtwirkungsgrad  $\eta \geq 0,82$  und der elektrische Wirkungsgrad  $\eta_{el} \geq 0,32$  betragen. Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher.
- für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens  $\eta_{el} \geq 0,26$  sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Fall von Störungen zusichert.

**70% Maximaler Fördersatz**  
**30% Grundförderung**  
**20% Klimageschwindigkeits-Bonus**  
**30% Einkommensbonus**

## Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung zu mindestens 65 % aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt. Förderfähig sind folgende Komponenten:

Wärmeverteilung, Wärmeerzeugung, Wärmespeicherung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen.

\*) Werden Biomasseheizungen zur Wärmeerzeugung eingesetzt, müssen diese mit einer solarthermischen Anlage, einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert sein.

**70% Maximaler Fördersatz**  
**30% Grundförderung**  
**20% Klimageschwindigkeits-Bonus\***  
**30% Einkommensbonus**

## Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

Gefördert wird der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt.

**70% Maximaler Fördersatz**  
**30% Grundförderung**  
**20% Klimageschwindigkeits-Bonus**  
**30% Einkommensbonus**

## Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP-Bonus)

Werden Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik oder der Heizungsoptimierung mit einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) kombiniert, erhöht sich der Fördersatz um weitere 5 %.

**5% zusätzlich**

Aktualisiert 12/23, Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

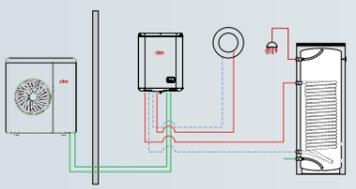
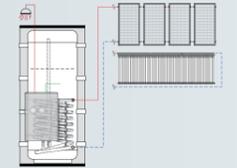
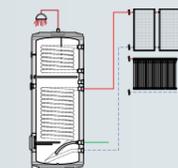
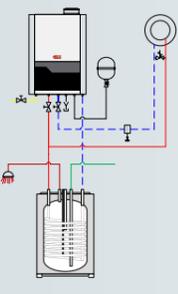
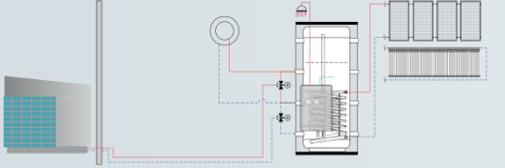
### Hinweis

Alle Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude erhalten Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf: [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de)



# BEG Förderprogramm-Einzelmaßnahmen

Schnellübersicht

		VORAUSSETZUNG (TMA SIND EINZUHALTEN)	FÖRDERUNG GEBÄUDEBESTAND	
WÄRMEPUMPEN ANLAGEN	WÄRMEPUMPE + TRINKWASSER-SPEICHER		Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ $\eta_s$ (= ETAs) muss mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmequelle Luft: <math>\eta_s</math> bei (35 °C) 145 % / <math>\eta_s</math> bei (55 °C) 125 %</li> <li>• Wärmequelle Erde: <math>\eta_s</math> bei (35 °C) 180 % / <math>\eta_s</math> bei (55 °C) 140 %</li> <li>• Wärmequelle Wasser: <math>\eta_s</math> bei (35 °C) 180 % / <math>\eta_s</math> bei (55 °C) 140 %</li> <li>• Sonstige Wärmequellen: <math>\eta_s</math> bei (35 °C) 180 % / <math>\eta_s</math> bei (55 °C) 140 %</li> </ul>	Bis zu <b>70%</b> <b>30%</b> Grundförderung <b>20%</b> Klimabonus <b>5%</b> Effizienzbonus* <b>30%</b> Einkommensbonus
SOLARKOLLEKTOR ANLAGEN	PUFFER + FRISCHWASSERSTATION + SOLARANLAGE	 Heizungsunterstützung (HU)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfungsinstituts</li> <li>• Jährlicher Kollektorbeitrag <math>Q_{col}</math> für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m<sup>2</sup></li> </ul>	Bis zu <b>70%</b> <b>30%</b> Grundförderung <b>20%</b> Klimabonus <b>30%</b> Einkommensbonus
	TRINKWASSER-SPEICHER + SOLARANLAGE	 Ausschließlich Warmwasserbereitung		
WASSERSTOFFFÄHIGE HEIZUNGSANLAGEN	GAS + PUFFER + FRISCHWASSERSTATION		Gefördert werden die Investitionsmehrausgaben von wasserstofffähigen Heizungsanlagen, wenn diese bei Inbetriebnahme oder durch geringinvestive Maßnahmen zu 100 % mit Wasserstoff betreibbar sind. Dies gilt auch, wenn eine Belieferung mit Wasserstoff bisher nicht oder nur teilweise möglich ist.	Bis zu <b>70%</b> <b>30%</b> Grundförderung <b>20%</b> Klimabonus <b>30%</b> Einkommensbonus
INNOVATIVE HEIZTECHNIK AUF BASIS ERNEUERBARER ENERGIEN	WÄRMEPUMPE + PUFFER + FRISCHWASSERSTATION + SOLARANLAGE		Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten EE-Heizungsanlagen, die erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 % der Gebäudeheizlast sowie mindestens 80 % ihrer Nennleistung einbinden.	Bis zu <b>70%</b> <b>30%</b> Grundförderung <b>20%</b> Klimabonus <b>30%</b> Einkommensbonus

\*) Effizienzbonus: Bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder beim Einsatz eines natürlichen Kältemittels  
Aktualisiert 12/23, Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz



**ELCO GmbH**  
Hohenzollernstraße 31  
D-72379 Hechingen

**[www.elco.de](http://www.elco.de)**